



An den Grossen Rat

21.5025.02

GD/P215025

Basel, 21. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 20. April 2021

Schriftliche Anfrage betreffend Notfalldienst im Gesundheitsgesetz (GesG)

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Gesundheitsgesetz (GesG) unter V.5. Notfalldienst, § 25, Absätze 1 bis 4, ist der Notfalldienst im Kanton Basel-Stadt gesetzlich geregelt:

Gesundheitsgesetz (GesG)

V.5. Notfalldienst

§ 25 1 In eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.

2 Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu organisieren. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen.

3 Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.

4 Die jährliche Abgabe beträgt zwischen CHF 1'000 und CHF 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:

a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermäßig erschwert oder verunmöglicht;

b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft;

c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze;

d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.

Es ist aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar, wieso bei den in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine jährliche Abgabe nicht erlassen wird oder zumindest der Spielraum dazu geschaffen.

Zur besseren politischen Beurteilung der Situation bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Notfalldienst im Kanton Basel-Stadt heute organisiert?
2. Wie wird die Aufsicht über die zuständigen Berufsverbände wahrgenommen?
3. Welche Personen müssen heute Notfalldienst leisten und welche sind befreit davon?
4. Wie viele Personen leisten den Notfalldienst und wie viele sind entbunden?
5. Wie sind Teilzeit-Arbeitspensen heute berücksichtigt?

6. Kann eine Statistik vorgelegt werden, wie oft aufgrund der in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine Reduktion stattgefunden hat? Wurden Gesuche abgelehnt? Wenn ja, wieso?

7. Wieso wurde im Gesetz nicht vorgesehen, dass bei den in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine jährliche Abgabe ganz erlassen wird oder zumindest der Spielraum dazu geschaffen?

Sebastian Kölliker»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Bei der Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes handelt es sich grundsätzlich um eine Berufspflicht der universitären Medizinalpersonen. Diese werden durch Art. 40 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) geregelt. Als universitäre Medizinalberufe gelten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte (Art. 2 MedBG). Die Berufspflichten gelten gestützt auf Art. 40 MedBG und § 24 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SG 300.100) generell für universitäre Medizinalpersonen, unabhängig davon ob sie ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausüben. Die Verletzung von Berufspflichten kann gemäss Art. 43 MedBG zu Disziplinarmassnahmen führen.

Gemäss Art. 40 lit. g MedBG leisten Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit. Die Organisation des Notfalldienstes muss zielgerichtet und zweckmässig sein und auf einer den Bedürfnissen der Medizinalpersonen entgegenkommenden Jahresplanung beruhen¹. Eine Verletzung der Berufspflicht kann auch in der Weigerung liegen, sich an den Kosten des Notfalldienstes zu beteiligen oder die im Falle der Dispensation von der Standesorganisation verfügte Ersatzabgabe zu bezahlen².

Die in Art. 40 lit. g MedBG ausdrücklich erwähnten kantonalen Vorschriften sind im Kanton Basel-Stadt in § 25 GesG verankert. Dieser postuliert, dass in eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet sind, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen. Zudem hält er fest, dass die Notfalldienste durch die Berufsverbände zu organisieren sind. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen. Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben (§ 25 Abs. 3 GesG). § 25 Abs. 4 GesG regelt die Höhe der Ersatzabgabe und nennt die Gründe für eine Reduktion der Ersatzabgabe. Dies aufgrund des Erfordernisses einer gesetzlichen Grundlage.

Für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sieht das kantonale Recht keine Notfalldienstpflicht vor.

Der Notfalldienst wird wie erwähnt jeweils vom zuständigen Berufsverband organisiert. Dabei handelt es sich namentlich um folgende Organisationen:

¹ ETTER, Handkommentar, MedBG 2006, Art. 40, N 45

² Walter Fellmann in Ayer/Kieser/Poledna/Sprumont; Medizinalberufegesetz (MedBG); Kommentar; Basel 2009

- Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes);
- Baselstädtischer Apothekerverband (BAV);
- Berufsorganisation Tierärztinnen / Tierärzte;
- Zahnärztekammer SSO Basel.

Obwohl die Notfalldienste durch Berufsverbände organisiert werden, gilt die Verpflichtung, Notfalldienst zu leisten unabhängig von der Mitgliedschaft in einem solchen Berufsverband. Damit wird sichergestellt, dass nicht ungleiche Verpflichtungen entstehen und den Berufsverbänden genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Notfalldienste in einem personell ausreichenden Mass zu gewährleisten. Betriebe, welche Notfalldienstverpflichtete beschäftigen, sind verpflichtet, ihren Angestellten die Ausübung der gesetzlich statuierten Pflicht in geeigneter Weise zu ermöglichen.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch die Stiftung Medizinische Notrufzentrale (MNZ) erwähnt. Bei der Stiftung handelt es sich um die offizielle Notrufzentrale der Hausärztinnen und Hausärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychiaterinnen und Psychiater sowie Apotheken der Region Nordwestschweiz (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Dorneck-Thierstein und unteres Fricktal), welche deren Notfalldienste koordiniert und die ärztliche Notfallhilfe vermittelt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie ist der Notfalldienst im Kanton Basel-Stadt heute organisiert?

Der Notfalldienst wird durch die jeweiligen Berufsorganisationen geregelt. Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Tätigkeit und Aufgaben ist die Organisation des Notfalldienstes zwangsläufig unterschiedlich organisiert und nur bedingt vergleichbar. Aus diesem Grund ist zwischen den verschiedenen universitären Medizinalberufen zu differenzieren. Der zu leistende Notfalldienst wird in einer entsprechenden Notfalldienstordnung geregelt.

a) Notfalldienst der Ärztinnen und Ärzte

Die ambulante Notfallversorgung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte stützt sich auf den allgemeinen Notfalldienst, welcher sich zusammensetzt aus dem Pikettdienst sowie der Hausärztlichen Notfallpraxis am Universitätsspital (HNP), auf Fach-Notfalldienste sowie auf die Reservedienste. Die MedGes delegiert die Fachnotfalldienste vollumfänglich an die entsprechenden Fachgruppen. Diese entscheiden darüber, wer Notfalldienst leisten muss respektive wer befreit wird, und definiert die Altersgrenze. Der allgemeine Notfalldienst wird durch das MedGes-Sekretariat organisiert.

b) Notfalldienst der Apotheken

Der Notfalldienst der baselstädtischen Apothekerschaft wird heute vollumfänglich über die Notfall-Apotheke organisiert und abgedeckt. Die baselstädtischen Apothekerinnen und Apotheker beteiligen sich gemeinsam am Betrieb der Notfall-Apotheke Basel³. Diese Apotheke wurde am 3. April 2004 gegründet und erfüllt den Nacht- und Notfalldienst des Baselstädtischen Apothekerverbands.

³ Petersgraben 3, 4051 Basel

c) Notfalldienst der Zahnärztinnen und Zahnärzte

Der Notfalldienst wird durch die jeweilige Standesorganisation (SSO Basel) organisiert, welche ein entsprechendes Reglement für den zahnärztlichen Tages- und Nachnotfalldienst erlassen hat. Der Nachnotfalldienst wird interkantonal (Basel-Stadt und Basel-Land) organisiert.

Die telefonische Triage erfolgt durch die Medizinische Notfallzentrale (MNZ), die bei einem zahnärztlichen Notfall die Nummer der diensthabenden Zahnärztin respektive des diensthabenden Zahnarztes weitervermittelt.

d) Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst des Kantons Basel-Stadt ist an die Tiermedizinischen Gesellschaft Regio Basiliensis (kurz TMG) delegiert und wird von ihr⁴ organisiert. Um in einem Notfall die Erreichbarkeit und medizinische Hilfe zu garantieren, betreibt die TMG mit dem Kleintierärztlichen Notfalldienst Basel und Umgebung (KNBU) eine kostenpflichtige Notfallnummer. Die TMG Regio Basiliensis zählt 110 Mitglieder und umfasst primär die Tierärztinnen und Tierärzte aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Regio). Möchte man als Tierarzt oder Tierärztin einen eigenen Notfalldienst betreiben, so ist dies in Absprache mit der TMG grundsätzlich möglich.

2. *Wie wird die Aufsicht über die zuständigen Berufsverbände wahrgenommen?*

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (GD) ist die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 41 MedBG. Für die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, sowie Apothekerinnen und Apotheker sind die Medizinischen Dienste des GD zuständig. Für die Tierärztinnen und Tierärzte liegt die Zuständigkeit beim Veterinäramt. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion kann das GD beispielsweise Einsicht in die entsprechenden Notfalldienstreglemente der Berufsverbände nehmen.

3. *Welche Personen müssen heute Notfalldienst leisten und welche sind befreit davon?*

a) Ärztinnen und Ärzte

Alle Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt müssen Notfalldienst leisten. Befreit davon sind Ärztinnen und Ärzte, welche die Altersgrenze erreicht haben (ohne DEA).

Befreiung im allgemeinen Notfalldienst:

- Ärztinnen und Ärzte, die eine der Bedingungen für die Entbindung vom Notfalldienst erfüllen (mit DEA);
- Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Basel-Stadt eine Praxistätigkeit von 20% oder weniger haben;
- Ärztinnen und Ärzte, die in einem anderen Kanton oder in einer anderen Institution (Spital) 100% Notfalldienst leisten (ohne DEA)

b) Notfalldienst der Apotheken

Der Notfalldienst wird durch die Notfall Apotheke abgedeckt (siehe Antwort zu Frage 1).

⁴ <https://www.vets-basel.ch/>.

c) Zahnärztinnen und Zahnärzten

Generell besteht eine Dienstpflicht für alle, die eine Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung besitzen und in ambulanten Einrichtungen arbeiten. Die Freistellung vom Dienst bei Seniorität (2020 lag diese bei ≥ 60 Jahren) oder bei einem Arbeitspensum <40% sowie die Option der Freistellung gegen Ersatzzahlung ohne weitere Begründung sind nur so lange möglich, wie es genügend Dienstleister gibt. Da dies von Jahr zu Jahr ändern kann, ist die Freistellung solange provisorisch, bis die endgültige Diensteinteilung erfolgt ist. Kieferorthopädinnen/Kieferorthopäden sowie Kieferchirurginnen/Kieferchirurgen müssen eine Ersatzabgabe von 1'000 Franken entrichten, da sie keinen zahnärztlichen Notfalldienst leisten können. Grösere zahnärztliche Betriebe (Die Zahnärzte, Zahnarztzentrum) sowie das Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) organisieren die zugeteilten Notfalldiensttage betriebsintern. Bei einer Beteiligung am zahnärztlichen Notfalldienst des Universitäts-Kinderspital beider Basel entfällt die Notfalldienstpflicht und es muss auch keine Ersatzabgabe bezahlt werden.

d) Tierärztlicher Notfalldienst

In eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen unter fachlicher Aufsicht tätige Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Fünf spezialisierte Tierärztinnen/Tierärzte mit einem eng definierten Behandlungsspektrum (z.B. ausschliesslich Akupunktur, Homöopathie, Dermatologie, Reptilien) leisten oder organisieren ihre Notfälle für einen spezialisierten Kundenstamm selbst und sind – obwohl sie nicht im allgemeinen Notfalldienst eingebunden sind – nicht ersatzabgabepflichtig. Nach § 25 Abs. 3 GesG können die Berufsverbände (Regionalsektion) unter bestimmten Voraussetzungen per Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder der Regionalsektion zu zweckgebundenen Ersatzabgaben. § 25 Abs. 4 Ziff. a-d GesG definiert sowohl die Dispensationsgründe als auch den finanziellen Rahmen der Ersatzabgabe.

4. *Wie viele Personen leisten den Notfalldienst und wie viele sind entbunden?*

a) Bei den Ärztinnen und Ärzten

Von den total 876 Ärztinnen und Ärzten mit eigener Praxistätigkeit sind unter Berücksichtigung der Alterslimite bei den Ärztinnen und Ärzten der Fachgruppen aktuell 433 Personen notfalldienstpflichtig. 363 leisten effektiv Notfalldienst. Von diesen sind 144 Personen beim Allgemeinen Notfalldienst eingeteilt. Demgemäss sind 70 vom Notfalldienst entbunden.

b) Notfalldienst der Apotheken

Der Notfalldienst wird durch die Notfall Apotheke abgedeckt (siehe Antwort zu Frage 1).

c) Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten

Von den total 144 Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in der Privatpraxis (also exklusiv UZB) tätig und unter 60 Jahre alt sind sowie mehr als 40% arbeiten, haben insgesamt 11 Kieferorthopädinnen und -orthopäden resp. Kieferchirurginnen und -chirurgen die Ersatzzahlung geleistet. Vom Tagesnotfalldienst haben sich sieben vom Tagesnotfalldienst und acht vom Nachtnotfalldienst dispensieren lassen und dafür die Ersatzzahlung geleistet.

d) Tierärztlicher Notfalldienst

Sämtliche 18 in den elf Tierarztpraxen oder -kliniken tätigen Tierärztinnen und Tierärzte im Kanton Basel-Stadt haben grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Anzahl der aktiven Tierärztinnen und Tierärzte durch rege Zu- und Abgänge in den einzelnen Praxen fluktuiert, sodass die Zahlen lediglich eine Momentaufnahme darstellen. Wie in Frage 3 bereits erläutert, sind die spezialisierten Tierärztinnen und Tierärzte vom allgemeinen Notfalldienst entbunden. Dem GD sind zudem aktuell drei Dispensationen aus Altergründen bekannt. Das interne TMG Notfall-Reglement bestimmt hierzu, dass Tierärztinnen und Tierärzte ab vollendetem 60. Altersjahr auf Antrag vom Notfalldienst dispensiert werden und keine weiteren Ersatzabgaben zu leisten haben.

5. *Wie sind Teilzeit-Arbeitspensen heute berücksichtigt?*

a) Bei den Ärztinnen und Ärzten

Allgemeiner Notfalldienst (NFD): Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Basel-Stadt 20% und weniger tätig sind, werden vom NFD befreit (ohne DEA). Im Fachnotfalldienst der Chirurgie/Orthopädie/Urologie werden Ärztinnen und Ärzte, die weniger als 50% tätig sind, vom NFD befreit.

b) Notfalldienst der Apotheken

Der Notfalldienst wird durch die Notfall Apotheke abgedeckt (siehe Antwort zu Frage 1).

c) Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten

Solange genügend Zahnärztinnen und Zahnärzte für den Notfalldienst zur Verfügung stehen, gilt bei einem Penum $\leq 40\%$ eine Befreiung vom Notfalldienst. Dieser Prozentsatz kann jährlich variieren. Eine Teilzeitanstellung per se ist kein Grund, keinen Notfalldienst zu leisten (analog zur Fortbildungspflicht, die ebenfalls zu den Berufspflichten gehört), da die Notfalldienstpflicht zu den Berufspflichten gehört.

d) Tierärztlicher Notfalldienst

Teilzeitarbeit stellt prinzipiell keinen Grund für eine Dispensation dar und verpflichtet per se an einer zeitlich angemessenen Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst. Über einzelne Teilzeit-Arbeitspensen führt allerdings weder die TMG noch das GD eine gesonderte Statistik.

6. *Kann eine Statistik vorgelegt werden, wie oft aufgrund der in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine Reduktion stattgefunden hat? Wurden Gesuche abgelehnt? Wenn ja, wieso?*

a) Bei den Ärztinnen und Ärzten

Allgemeiner Notfalldienst: Jene Ärztinnen und Ärzte, die im Notfalldienst eingeteilt werden, können 50% ihrer Dienste (ohne Erhebung einer DEA) abgeben. Wenn die Voraussetzungen für die Reduktion des FMH- und MedGes-Mitgliederbeitrages erfüllt sind (einkommensabhängig, betrifft also insbesondere Teilzeitarbeitende), wird auch die DEA halbiert (aktuell werden fünf von 23 DEA halbiert).

b) Notfalldienst der Apotheken

Der Notfalldienst wird durch die Notfall Apotheke abgedeckt (siehe Antwort zu Frage 1).

c) Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten

Die Möglichkeit, sich aus persönlichen Gründen mit einer Ersatzabgabe vom Notfalldienst (Tages-, Nacht- oder beides) dispensieren zu lassen, nutzten im Jahr 2020 acht Bewilligungsinhaberinnen und -haber. Gesuche werden keine abgelehnt, da dafür Ersatzzahlungen geleistet werden.

d) Tierärztlicher Notfalldienst

Ob und in welcher Höhe eine Reduktionen nach § 25 Abs. 4 Ziff. a-d gewährt wird, ist Sache der TMG als Organisatorin des Notfalldienstes. Gemäss aktuellem Kenntnisstand des GD sind keine entsprechenden Gesuche bei der TMG bearbeitet worden.

7. *Wieso wurde im Gesetz nicht vorgesehen, dass bei den in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine jährliche Abgabe ganz erlassen wird oder zumindest der Spielraum dazu geschaffen?*

a) Bei den Ärztinnen und Ärzten

Die Dienstersatzabgaben werden in einen separat geführten Fonds gespiesen und zweckgebunden nur für die im allgemeinen Notfalldienst eingeteilten Ärztinnen und Ärzte verwendet. Aus diesem Fonds wird die Entschädigung der Pikettdienstleistenden geleistet. Außerdem werden Fortbildungen (namentlich Reanimationskurse, SGNOR-Kurse) finanziert. Des weiteren werden Rechnungen für Leistungen, die im allgemeinen Notfalldienst erbracht und durch die Patientinnen und Patienten nicht beglichen werden oder schwer einzutreiben sind, über den Fonds bezahlt.

In Anbetracht des Umstands, dass es sich wie bei der Notfalldienstplicht um eine explizite Berufspflicht gemäss Bundesrecht handelt, sowie mit Blick auf den Solidaritätsgedanken und die zweckgebundene Verwendung der Dienstersatzabgabe besteht keine Veranlassung, auf die Ersatzabgabe zu verzichten. Darüber hinaus sieht § 25 Abs. 4 GesG bereits für verschiedene Fälle eine Reduktion der Dienstersatzabgabe vor.

b) Notfalldienst der Apotheken

Der Notfalldienst wird durch die Notfall Apotheke abgedeckt (siehe Antwort zu Frage 1).

c) Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten

Da die Notfalldienstplicht zu den Berufspflichten gehört, besteht Einigkeit darüber, dass sich alle solidarisch am Notfalldienst beteiligen müssen.

d) Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst wird im Gegensatz zum humanmedizinischen Notfalldienst ausschliesslich von Privatpraxen getragen und organisiert. Unter den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten besteht ein kollektiver Konsens. Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

befürworten unisono eine gleichmässige Verpflichtung aller Tierärztinnen und Tierärzte am Notfalldienst.

Eine gänzliche Befreiung von berufsethischen und solidarischen Pflichten ohne Gegenleistung wäre gesetzeswidrig und würde den Notfalldienst bedeutend schwächen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin